## Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Klimaschutz, Umweit, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierung Arnsberg

Per Email

nachrichtlich an die Bezirksregierungen und die Unteren Immissionsschutzbehörden des Landes NRW 09. Juli 2013 Seite 1 von 2

Aktenzeichen V-2 bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-Telefax: 0211 4566-

@mkulnv.nrw

.de

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8a BlmSchG

Mit Email vom 17. Juni 2013 haben Sie um Klarstellung gebeten, ob die in § 10 Abs. 8a BlmSchG geregelte Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet auch dann gilt, wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

Hierzu führe ich wie folgt aus:

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IED-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

§ 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IED-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSch kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall. Eine Ausnahme kann auch nicht mit einem engen Sachzusammenhang mit dem formellen Verfahren und den Anforderungen der Absätze 7 und 8 begründet werden. Dieser enge Sachzusammenhang besteht gerade nicht, da die Veröffentlichung "unbeschadet der Absätze 7 und 8" erfolgen soll.

Auch die Begründung der Bundesregierung zu § 10 Abs. 8a, nach der eine Veröffentlichung in Fällen des § 16 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich ist, da es sich nicht um Änderungsgenehmigungsverfahren

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz

## Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



nach der IED-Richtlinie handelt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch wenn es sich bei Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht um Änderungsgenehmigungsverfahren nach der IED-Richtlinie handelt und eine Veröffentlichung europarechtlich nicht erforderlich wäre, ist nach nationalem Recht für das Absehen von einer Verfahrensregelung des § 10 BImSchG im nichtförmlichen Verfahren eine entsprechende Regelung in § 19 BImSchG erforderlich.

Seite 2 von 2

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Immissionsschutzbehörden weiterzuleiten.